

DATENSCHUTZ-REGLEMENT DER GEMEINDE MAUENSEE
vom 24. April 1992

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Mauensee erlässt gestützt auf das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 02. Juli 1990, insbesondere

- § 11 betr. das Bekanntgeben von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle
- § 14 betr. Gemeinde-Registerführung
- sowie gestützt auf die Verordnung des Regierungsrates zum Datenschutzgesetz vom 26. Februar 1991

folgendes Reglement:

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ergänzt das kantonale Datenschutzgesetz (Gesetz über den Schutz von Personendaten) vom 02. Juli 1990 und die Verordnung des Regierungsrates zum Datenschutzgesetz vom 26. Februar 1991, soweit die Gegenstände dem Gemeinde-Recht zur Regelung überlassen sind.

Art. 2 Bekanntgeben von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle

1. Die Gemeindeverwaltung gibt Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum und Adresse auf Gesuch hin bekannt, wenn der Anfrage, die mündlich oder schriftlich erfolgen kann, ein schutzwürdiges Interesse zu Grunde liegt.
2. Reichen diese Daten nicht aus und rechtfertigen die Gründe des Gesuchstellers, zusätzliche Angaben zu erhalten, gibt die Gemeindeverwaltung auch Auskunft über Beruf und Titel, Zivilstand, Heimatort, Staatsangehörigkeit und zivilrechtliche Handlungsfähigkeit sowie Ort und Datum des Zu- und Wegzugs.
3. Die Auskünfte gemäss Ziff. 1 und 2 werden nur als Einzelauskünfte nicht aber als Sammelauskünfte (in Form von Listen) erteilt.
4. Ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses gibt die Gemeindeverwaltung Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum und Adresse auf schriftliche oder mündliche Anfrage hin als Einzel- und Sammelauskünfte bekannt an folgende Institutionen:
 - a. an die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien; ihnen können zudem diese Grunddaten der in die Gemeinde zu- und weggezogenen Personen periodisch gemeldet werden;

- b. an die bei der Gemeindeverwaltung gemeldeten Ortsvereine und Orts-Organisationen mit kulturellem, gesellschaftlichem, wohltätigem, wissenschaftlichem Zweck.
5. Der Gemeinderat kann einem Verein oder einer Organisation die gemäss Ziffer 4 b zu gewährenden Auskünfte von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen oder auf Einzelauskünfte beschränken, wenn Gefahr besteht, dass die Daten nicht zweckgebunden oder sonstwie missbräuchlich verwendet werden.
 6. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen die Auskunftserteilung gemäss Ziffer 4 b auch auf auswärtige Organisationen, die eine der angeführten Zielsetzungen aufweisen, ausdehnen.
 7. Die Empfänger der Personendaten für Sammelauskünfte haben sich schriftlich zu verpflichten, die erhaltenen Angaben zu keinem andern als dem angegebenen Zweck zu verwenden, insbesondere diese nicht an Dritte weiterzugeben und kommerziell zu verwenden.

Art. 3 Veröffentlichung von Personendaten

Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, die nachstehenden Angaben im Gemeinde-Mitteilungsblatt und in den Lokalzeitungen zu veröffentlichen oder zur Veröffentlichung bekanntzugeben:

- a. die Geburten, Eheverkündungen, Eheschliessungen und Todesfälle gemäss Zivilstandsverordnung,
- b. Geburtstage der über 70jährigen im Sinne einer Gratulation,
- c. Name und Adresse der Jungbürger im Zusammenhang mit der Jungbürgeraufnahme,
- d. Name und Adresse der in die Gemeinde Neuzugezogenen im Sinne der Begrüssung.

Art. 4 Sperre von Personendaten

1. Jede betroffene Person kann bei der Gemeindeverwaltung schriftlich das Bekanntgeben ihrer eigenen Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen.
2. Gesperrte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bekanntgegeben werden. Als Einzelauskünfte dürfen sie nur bekanntgegeben werden, wenn die Gemeindeverwaltung durch Rechtssatz zum Bekanntgeben verpflichtet ist oder der Gesuchsteller eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber der betroffenen Person glaubhaft macht (§ 11 Abs. 4 Datenschutzgesetz).

Art. 5 Dienstleistungen

Der Gemeinderat legt fest, inwieweit und in welcher Form die Gemeindeverwaltung bei der Bekanntgabe der Personendaten zusätzliche Dienstleistungen erbringen kann (z.B. systematisch geordnete Auskünfte, Adressenverzeichnisse, Adresstiketten, adressierte Kuverts, usw.).

Art. 6 Gebühren

Der Gemeinderat regelt den Gebührentarif für die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte.

Art. 7 Register über die Datensammlungen

Das Gemeinderegister über die Datensammlungen wird von der Gemeindeverwaltung geführt.

Art. 8 Ausführungsvorschriften

Der Gemeinderat hat, soweit notwendig, für den Vollzug des kantonalen Datenschutzgesetzes sowie des vorliegenden Reglementes Ausführungsvorschriften zu erlassen.

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

6216 Mauensee, 26. März 1992



NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

- Zu Traktandum 5

Genehmigung des Datenschutzreglementes

Auf 01. Januar 1991 ist das kant. Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 02. Juli 1990 in Kraft getreten. Dieses Gesetz bezweckt den Schutz von Personen vor unbefugtem Bearbeiten ihrer Daten durch öffentliche Organe.

Im Sinne dieses Gesetzes dürfen Personendaten von der Gemeindeverwaltung nur bekanntgegeben werden, wenn ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft gemacht werden kann. Gemäss § 11 Abs. 3 des kant. Datenschutzgesetzes können die Gemeinden durch Reglement oder Gemeindeordnung bestimmen, dass auch ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses Personendaten zu politischen, kulturellen, gesellschaftlichen, wohltätigen und wissenschaftlichen Zwecken veröffentlicht oder auf Anfrage hin bekanntgegeben werden dürfen.

Ob gewisse Daten bekanntgegeben werden dürfen oder nicht, ist auch in andern Rechtsgrundlagen geregelt, so z.B. im Steuergesetz, im Stimmrechtsgesetz, im Zivilgesetzbuch, in der Grundbuchverordnung, in der Zivilstandsverordnung.

In der Praxis hat die strikte Anwendung des kant. Datenschutzgesetzes zu Schwierigkeiten geführt. So ist z.B. die Herausgabe von Adresslisten an Vereine nicht mehr zulässig.

Der Gemeindeschreiber-Verband des Kantons Luzern hat in der Folge ein Muster-Datenschutz-Reglement ausgearbeitet, welches den Gemeinden ermöglicht, nach dessen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, im umschriebenen Rahmen Personendaten bekanntgeben zu dürfen. Der Gemeinderat hat beschlossen, für unsere Gemeinde ein solches Datenschutz-Reglement zu erstellen und den Stimmberechtigten zur Genehmigung vorzulegen.

Wir verweisen auf den nachstehenden Text des Datenschutzreglementes unserer Gemeinde.

Anschliessend sind die Ausführungsbestimmungen des Gemeinderates zum Datenschutz-Reglement gemäss Art. 8 und das Bestellformular und die Verpflichtungserklärung gemäss Art. 2 des Datenschutzreglementes abgedruckt.

Antrag des Gemeinderates:

Genehmigung des Datenschutzreglementes für die Gemeinde Mauensee.